



## **Satzung**

für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Penzberg

### **§1**

#### **Aufgaben und Rechte**

1. Die Stadt Penzberg bildet einen Seniorenbeirat. Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat und die Verwaltung in allen Fragen, die die ältere Generation in Penzberg betreffen. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirats gehören insbesondere
  - a) beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für den Ersten Bürgermeister, den Stadtrat und deren Ausschüsse,
  - b) Beratung und Information älterer Bürger\*innen zu altersbedingten Anliegen,
  - c) Öffentlichkeitsarbeit,
  - d) Programmangebote für Seniorenveranstaltungen.
2. Die Beratungsfunktion unter Ziff. 1, Buchstabe a) erstreckt sich insbesondere auf die Bereiche:
  - a) Verkehrsplanung, Verkehrssicherheit für ältere Bürger\*innen, Straßenübergänge,
  - b) seniorengerechte und barrierefreie öffentliche Gebäude,
  - c) Bau seniorengerechter Wohnungen mit integrierten Betreuungsdiensten,
  - d) Einrichtungen der Altenhilfe (z. B. Alten und Pflegeheime),
  - e) gemeindliche Ruheräume und Sitzplätze in Parks und öffentlichen Grünanlagen.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sowie des BMU-Ausschusses unter Angabe der Tagesordnungspunkte gesondert eingeladen.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung**

1. Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben müssen und ihren Erstwohnsitz in Penzberg haben. Die Sitzverteilung erfolgt wie folgt:
  - a) Heimbeiräte der beiden Penzberger Seniorenheime jeweils 1 Sitz, vertreten durch die 1. Vorsitzenden oder durch eine/n/r von der Einrichtung benannten Sprecher\*in,
  - b) Besetzung von acht weiteren Sitzen mit Mitgliedern aus Verbänden und Vereinen, die unter anderem in der Seniorenarbeit tätig sind,
  - c) Besetzung von grundsätzlich bis zu fünf weiteren Sitzen mit interessierten Bürgern der Stadt Penzberg, die keinem Verein oder Verband angehören und die Altersgrenze erreicht haben.
2. Übersteigt die Zahl der eingehenden Wahlvorschläge der Verbände und Vereine die zu besetzenden Sitze und/oder übersteigt die Anzahl der vereins- oder verbandslosen Bewerber\*innen für den Seniorenbeirat die festgelegte Höchstzahl von fünf zu vergebenden Sitzen, wählen die anwesenden Seniorenbeiratsmitglieder, die sonstigen Wahlvorschläge der Verbände und Vereine und die vereins- oder verbandslosen Bewerber\*innen die künftigen Seniorenbeiratsmitglieder aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit für verbleibende Restplätze, wird der Wahlgang noch einmal wiederholt, wobei sich die Wählbarkeit von Wahlvorschlägen oder Bewerbern\*innen ausschließlich auf die betreffenden Personen, mit vorangegangener gleicher Stimmenzahl beschränkt. Bei wiederholter Stimmengleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

3. Werden von den Vereinen und Verbänden weniger als acht Wahlvorschläge genannt, oder melden sich weniger als fünf vereins- oder verbandslose Bewerber\*innen für den Seniorenbeirat, können die jeweils freibleibenden Sitze unter Berücksichtigung der Sitzverteilung nach § 2 Nr. 2 mit zusätzlichen Wahlvorschlägen, bzw. vereins- oder verbandslosen Bewerbern\*innen besetzt werden.
4. Soweit die Seniorenreferenten nicht als ständige Mitglieder vorgeschlagen und bestätigt wurden, sind sie zu allen Sitzungen zu laden und haben im Seniorenbeirat beratende Funktion.
5. Alle Mitglieder sind durch den Stadtrat zu bestätigen.

### **§ 3 Vorstand**

1. Der Seniorenbeirat wählt eine\*n 1. Vorsitzende\*n, eine\*n 2. Vorsitzende\*n, eine\*n Schriftführer\*in und zwei Beisitzer\*innen als Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit. § 2 Nr. 2 dieser Satzung findet analog Anwendung.
2. Der/Die 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Seniorenbeiratsversammlung, vollzieht seine Beschlüsse und vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Der/Die 2. Vorsitzende vertritt den/die 1. Vorsitzend\*en\*e im Falle seiner Verhinderung.

### **§ 4 Wahlzeit**

1. Die Wahlzeit des Seniorenbeirats beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung durch den Stadtrat gem. § 2 Nr. 5 dieser Satzung.
2. Für ausscheidende Mitglieder kann für die Restdauer der Wahlzeit des Seniorenbeirats ein Ersatzmitglied benannt werden. Vorschlagsberechtigt ist hierbei das Seniorenheim, der Verein oder die Institution, die das ausscheidende Mitglied vorgeschlagen hat. Ist ein vereins- oder verbandsloser Platz im Seniorenbeirat neu zu besetzen, rückt der/die Listennachfolger\*in nach. Bei Stimmengleichheit der Listennachrücker\*innen findet § 2 Nr. 2 dieser Satzung analog Anwendung.
3. Neue Seniorenbeiratsmitglieder sind analog § 2 Nr. 5 dieser Satzung zu bestätigen.

### **§ 5 Ehrenamt**

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

### **§ 6 Finanzierung**

Für Veranstaltungen, Aktionen, administrative Zwecke, usw. werden für den Seniorenbeirat im Haushaltsplan der Stadt Penzberg jährlich finanzielle Mittel gemäß Haushaltsbeschluss veranschlagt. Eine Weitergabe dieser Mittel oder Beschaffungen für Dritte aus diesen finanziellen Mitteln ist nicht vorgesehen.



## **§ 7 Geschäftsgang**

1. Der/Die Vorsitzende beruft unter Beifügung der Tagesordnung des Protokolls der jeweils vorangegangenen Sitzung den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, 14 Tage vor dem Sitzungstermin zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung in jeder Wahlperiode wird von dem Ersten Bürgermeister – ohne Beifügung eines Protokolls – einberufen. Bei dieser Sitzung werden die Vorstandsmitglieder gewählt. § 2, Nr. 2 dieser Satzung findet analog Anwendung.
2. Die Seniorenbeiratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Bei Verhinderung an der Teilnahme einer Seniorenbeiratssitzung ist der/die erste Vorsitzende im Vorfeld hierüber zu informieren. Bei wiederholter Verletzung der Teilnahmepflicht ist der Seniorenbeirat befugt das betreffende Seniorenbeiratsmitglied auszuschließen.
3. Der/Die 1. Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Seniorenbeirats in dringenden Fällen Entscheidungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte nach pflichtgemäßen Ermessen zu besorgen. Die Seniorenbeiratsmitglieder sind hierüber im Vorfeld per E-Mail über den Sachverhalt zu informieren, wobei Ihnen angemessen Zeit einzuräumen ist, um Einwände oder Anregungen äußern zu können. Der Seniorenbeirat ist in der darauffolgenden Sitzung über die endgültige Entscheidung zu informieren.
4. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind grundsätzlich öffentlich. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden der Sitzung und dem/der Schriftführer\*in zu unterschreiben ist.
5. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Penzberg in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Für den Fall, dass ein/e amtierender 1. Vorsitzend/er/e und gleichzeitig der/die 2. Vorsitzend/er/e nicht oder nicht mehr vorhanden ist, tritt der Erste Bürgermeister an deren Stelle. Der Erste Bürgermeister hat deren Neuwahl durch Einberufung einer Seniorenbeiratsversammlung unverzüglich zu veranlassen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Penzberg in der Fassung vom 16.10.2018 außer Kraft.



Penzberg, den 29.09.2021

STADT PENZBERG

Stefan Korpan

Erster Bürgermeister